Quelle: https://research.wolterskluwer-online.de/document/4dc60a6a-a57e-3a06-979d-6547294215dd

Zeitschrift	BauR - Baurecht
Autoren	Dr. Carl-Stephan Schweer/Dr. Fabian Klein
Rubrik	Aufsätze
Referenz	BauR 2026, 1707 - 1722 (Heft 10)
Verlag	Werner Verlag

Schweer, Klein, BauR 2026, 1707
Entschädigung nach § 642 BGB für Architekten und Ingenieure bei Verlängerung der Planungszeit



von Dr. Carl-Stephan Schweer und



Dr. Fabian Klein, Berlin[*]

Verzögerungen sind trauriger Alltag im Baugeschehen und verursachen erhebliche Kosten bei allen Beteiligten. Architekten[1] und Ingenieure („Planer“) belastet das besonders, denn der Bauherr ist ihnen gegenüber regelmäßig nicht zur Einhaltung vereinbarter Termine verpflichtet[2] und schuldet deshalb keinen Schadensersatz für Verzögerungen.[3] Abhilfe schaffen könnten insofern § 313 BGB und § 642 BGB. Für Verzögerungen während der

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bauzeit hat sich die Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB mittlerweile auch gut bewährt,[4] zur Konkretisierung haben sich Vereinbarungen zur sog. Bauzeitverlängerungsvergütung eingebürgert[5]. Zu Verzögerungen während der Planungszeit gibt es hingegen bislang keine vergleichbare Spruch- und Vertragspraxis. Für § 313 BGB mag das an der teilweise angenommenen Subsidiarität gegenüber § 642 BGB liegen.[6] Umso überraschender ist es aber, dass sich auch zu § 642 BGB kaum Entscheidungen finden und die Vorschrift noch immer das von Heinle bereits 1992 zurecht beklagte „Schattendasein“[7] fristet.[8]

Das hat kürzlich auch zu vermehrten Rufen im Schrifttum nach einer Reform der Vorschrift geführt. So war z.B. das Heft 8 der Baurecht 2025 zu einem großen Teil Beiträgen zu § 642 BGB gewidmet,[9] und auch der Deutsche Anwaltverein hat eine vielbeachtete Stellungnahme zu einer möglichen Reform der Vorschrift vorgelegt,[10] wobei aber regelmäßig nicht die spezifische Rechtslage bei Planern im Mittelpunkt steht, sondern die insbesondere für Bauverträge relevante Frage der Ersatzfähigkeit von Mehrkosten wegen der Verschiebung der Ausführungszeit.[11] Aber auch speziell für Planer gibt es Reformbestrebungen. So fordert z.B. Messerschmidt, der Gesetzgeber müsse einschreiten und eine neue Anspruchsgrundlage für den Ersatz der dem Planer wegen Verzögerungen der Planungszeit entstehenden Nachteile schaffen.[12] Wir teilen die zugrundeliegende Diagnose: Planer erlangen in der Praxis nur selten (und dann nur unter großen Schwierigkeiten) Ersatz für Mehrkosten wegen nicht von ihnen zu vertretender Verzögerungen während der Planungszeit. Und nur um solche Verzögerungen und Störungen geht es hier, die der Planer nicht zu vertreten hat, die nicht in seinem Risikobereich liegen, gegen die er sich nicht mit seinen Leistungen schützen kann, für die er also auch keine Vergütung (kalkulatorisch) ansetzen kann. Es dürfte Einigkeit darin bestehen, dass dem Planer in solchen Fällen Ersatz zuzubilligen ist. Er ist schutzwürdig gegen solche Einflüsse auf seine Leistungen. Der dafür von Messerschmidt geforderte gesetzgeberische Eingriff ist möglicherweise für größere Klarheit, Anwendungssicherheit und eine verlässliche Rechtsprechung erforderlich. Aber bei richtiger rechtlicher Würdigung eröffnet § 642 Abs. 1 BGB den Planern bereits de lege lata einen Anspruch, wenn es auch zweifellos Probleme wegen der zu engherzigen Auslegung der Vorschrift gibt.[13] Das zeigen wir im Folgenden anhand eines beispielhaften Sachverhalts (dazu unter I.), auf den wir uns bei der Darstellung von Tatbestand (dazu unter II.) und Rechtsfolge (dazu unter III.) des § 642 BGB beziehen.

I. Sachverhalt

Ein typisches Beispiel für die Verlängerungen der Planungszeit aus einem Grund, den der Planer nicht zu vertreten hat, sind Verzögerungen der Vorleistungen Dritter; der Planer ist auf eine ganze Reihe Vorleistungen angewiesen, die sämtlich aus dem Bereich des Auftraggebers beizustellen sind. Störungen dieser Vorleistungen – sie liegen nicht rechtzeitig oder nur fehlerhaft vor – sind daher nicht von ihm zu vertreten. Konkret könnte sich unser Beispiel so darstellen:

> Bei einem technisch besonders komplexen Forschungsbauvorhaben übergibt der Bauherr (oder der TGA-Planer selbst, was keinen Unterschied macht) dem Objektplaner während der Ausführungsplanung (LP 5) zum vereinbarten Termin die (vermeintlich) abgeschlossene TGA-Planung zur Integration in die Objektplanung. Der Objektplaner beginnt mit der Arbeit, stellt dann jedoch nach einigen Wochen fest, dass die TGA-Planung nicht mit den zwingenden Vorgaben der Objektplanung (im Entwurf, in einer APU 0 oder anderweitig festgelegt) korrespondiert (z.B. passen Kabelstränge nicht zu geplanten Schlitzen und

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Durchbrüchen) und in sich widersprüchlich ist bzw. nicht umgesetzt werden kann (z.B. fehlen in der Planung Steuergeräte für bestimmte Anlagengruppen oder sind nicht ausreichend dimensioniert). Der Objektplaner meldet daraufhin dem Bauherrn und dem Fachplaner die Fehler der Fachplanung und fordert den Fachplaner auf, die Fehler zu korrigieren. Zwei Monate später legt der Bauherr dem Objektplaner einen neuen Index der TGA-Planung vor, der sich aber nach erneuter aufwändiger Prüfung und Bearbeitung ebenfalls als unvollständig und fehlerhaft herausstellt. Dieser Vorgang wiederholt sich diverse Male, und weil der Bauherr, frustriert über dessen Leistungen, den TGA-Planer auch nicht mehr bezahlt, fällt der in Insolvenz, weshalb der Bauherr zunächst die Leistungen neu ausschreiben und vergeben muss und der neue TGA-Planer sich sodann monatelang in das komplexe Bauvorhaben einarbeitet, bevor er die Arbeit an der TGA-Planung fortsetzt. Schlussendlich liegt die vollständige und fehlerfreie TGA-Planung erst drei Jahre nach dem ursprünglich vereinbarten Termin vor.

II. Tatbestand

Der Tatbestand von § 642 Abs. 1 BGB kennt nur zwei Voraussetzungen: Erstens muss der Besteller eine erforderliche Mitwirkungshandlung unterlassen, zweitens muss er dadurch in Verzug mit der Annahme geraten.[14] Diese Voraussetzungen können auch bei Verzögerungen während der Planungszeit eintreten; im Einzelnen:

1. Unterlassen einer erforderlichen Mitwirkungshandlung

Verzögerungen während der Planungszeit können auf fehlenden Mitwirkungshandlungen des Bauherrn beruhen. Denn wie Ausführende während der Bauausführung sind Planer während der Planungszeit auf diverse Mitwirkungshandlungen des Bauherrn angewiesen (dazu unter a)). Dabei muss die Mitwirkungshandlung i.S.v. § 642 Abs. 1 BGB (wie stets) nicht tätigkeits- sondern erfolgsbezogen verstanden werden (dazu unter b)).

a) Erforderliche Mitwirkungshandlungen während der Planungszeit

Zu den erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Bauherrn während der Planungszeit gehört z.B.[15]

- die Definition der Bauaufgabe und Festlegung der wirtschaftlichen, funktionalen, ästhetischen, etc. Vorgaben der Planung,[16]
- nach entsprechendem Hinweis des Architekten/Ingenieurs die rechtzeitige und fachgerechte Erkundung des Baugrundes und der Bestandsbebauung,[17]

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

- die Zurverfügungstellung der für die Leistungen des Architekten/Ingenieurs erforderlichen Informationen und Unterlagen,[18]
- die Auswahl zwischen verschiedenen Varianten bei Planung, Baustoff, etc. und die für die weitere Planung erforderlichen Entscheidungen,[19]
- die erforderlichen Vorleistungen Dritter fehlerfrei zur Verfügung zu stellen[20] sowie
- das Genehmigungsverfahren und sonstige erforderliche öffentlich-rechtliche Verfahren durchzuführen.[21]

In dem oben gebildeten Beispielsfall unterlässt der Bauherr das erste Mal eine erforderliche Mitwirkungshandlung i.S.v. § 642 Abs. 1 BGB, indem er dem Architekten nicht zu dem vereinbarten Termin[22] die fehlerfreie TGA-Planung zur Integration in die Objektplanung übergibt. Ohne die vollständige und fehlerfreie TGA-Planung kann der Architekt die Objektplanung nicht abschließen, weil es seine Planungsaufgabe ist, die Fachplanung (vollständig) zu integrieren und dabei alle maßgeblichen Anforderungen der Planung der anderen an der Planung fachlich Beteiligten zu berücksichtigen.[23] Insofern ist eine vollständige und fehlerfreie Fachplanung zwingende Voraussetzung für die Integration der Planung durch den Objektplaner. Daher kann die erforderliche Handlung nicht etwa mit einer fehlerhaften TGA-Planung erbracht werden.[24]

(Noch) nicht gestört ist der Objektplaner zu diesem Zeitpunkt hingegen bei der Koordination der TGA-Planung.[25] Denn die Koordination setzt gerade keine abgeschlossene Fachplanung voraus, vielmehr geht es hier um das „interaktive Zusammenspiel zwischen Objekt- und Fachplaner“[26] auf dem Weg zum Abschluss der Fachplanung.[27] Hier geht es also anders als bei der Integration nicht um die (planerische) Zusammenführung der Arbeitsergebnisse der fachlich an der Planung Beteiligten, sondern um die (organisatorisch-administrative) Anleitung von deren Zusammenwirken. Wegen dieses verschiedenen Inhalts der Leistungen wirkt sich auch die oben geschilderte Störung jeweils unterschiedlich aus: Während die Integrationsleistung bei fehlerhaften oder unvollständigen Vorleistungen der Fachplaner nicht erbracht werden kann, ist die Koordination nicht behindert, im Gegenteil: gefragter und dringender benötigt als bei fehlerfreiem Planungsgeschehen.

Allerdings unterlässt der Bauherr im Beispielsfall später eine weitere erforderliche Mitwirkungshandlung i.S.v. § 642 Abs. 1 BGB, wenn wegen der Insolvenz des ursprünglichen Auftragnehmers vorübergehend kein TGA-Planer für das Bauvorhaben zur Verfügung steht. Diese zweite fehlende Mitwirkungshandlung behindert den Objektplaner dann nicht nur bei der Integration der Planung, sondern auch bei ihrer Koordination. Denn das „interaktive Zusammenspiel“ der Koordination setzt voraus, dass alle erforderlichen fachlich Beteiligten für das Bauvorhaben vorhanden sind und an der Abstimmung teilnehmen (können).

b) Erfolgsbezogenheit der Mitwirkungshandlung

Der Tatbestand des § 642 Abs. 1 BGB verlangt die Unterlassung einer für die Herstellung des Werks erforderlichen „Handlung“ des Bestellers. Das könnte nach dem allgemeinen Wortsinn (miss-)verstanden werden als ein schlichtes Tun oder Unterlassen, sodass es also auf den mit der „Handlung“ bewirkten Erfolg nicht ankäme.

Dieses rein tätigkeitsbezogene Verständnis der „Handlung“ i.S.v. § 642 Abs. 1 BGB würde aber dem systematischen Zusammenhang und Sinn und Zweck der Vorschrift nicht gerecht. Der Anspruch nach § 642 Abs. 1 BGB setzt kein Verschulden des Bestellers voraus.[28] Das hat der historische Gesetzgeber (zurecht) für angemessen gehalten, weil der Besteller den Vertrag jederzeit durch freie Kündigung beenden und mithin entscheiden kann, ob er zum Zweck der Erhaltung des Vertrages weitere Entschädigungsansprüche des Unternehmers in Kauf nehmen will.[29] Der Gesetzgeber wollte den Unternehmer in einer solchen Situation eben nicht rechtlos stellen, sondern davor schützen, dass er einerseits nicht weiter tätig werden kann, andererseits aber – vor Beendigung des Vertrages – seine Leistungsmittel ja weiter vorhalten und bezahlen muss. Mit dieser Abwägung wäre es nicht vereinbar, wenn ein bloßes Tun oder Unterlassen des Bestellers ohne Rücksicht auf den

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

dadurch herbeigeführten Erfolg eine Handlung i.S.v. § 642 Abs. 1 BGB darstellte. Denn dann könnte der Besteller den Entschädigungsanspruch nach § 642 Abs. 1 BGB ohne Behebung des Leistungshindernisses vereiteln, ohne dass dem Unternehmer die Kündigungsvergütung nach § 648 BGB zugutekommt; dem Unternehmer wäre mithin der ihm vom Gesetzgeber zugedachte Schutz genommen.[30] Dieses Ergebnis – die Mitwirkungshandlung i.S.v. § 642 Abs. 1 BGB ist erfolgsbezogen zu verstehen – ergibt sich auch mit Blick auf § 643 BGB. Denn wenn schon der erfolglose Versuch der Mitwirkung den Annahmeverzug beendet, dann entfiele damit ja auch das Recht zur Vertragsbeendigung nach § 643 BGB, obwohl der Unternehmer im Ergebnis weiterhin dem Leistungshindernis ausgesetzt wäre; genau das will § 643 BGB aber vermeiden.[31]

Bezogen auf das oben gebildete Beispiel bedeutet diese Erfolgsbezogenheit: Die erforderliche Mitwirkungshandlung ist erst bewirkt, wenn dem Objektplaner die TGA-Planung vollständig und fehlerfrei vorliegt, hier also drei Jahre nach dem eigentlich dafür vereinbarten Termin. Denn erst in diesem Moment verfügt der Objektplaner objektiv über die Voraussetzungen, die er für die Erbringung seiner Leistungen benötigt.

Die zweite erforderliche Mitwirkungshandlung (Bereithalten aller erforderlichen fachlich Beteiligten) hat der Bauherr hingegen vorgenommen, indem er den neuen TGA-Planer beauftragt und dieser seine Leistungen aufgenommen hat. Das beendet aber nur die fehlende Mitwirkungshandlung für die Koordination der Fachvplanung durch den Objektplaner, nicht für die Integration.

Die andere, tätigkeitsbezogene Betrachtung käme gerade bei den Leistungen der Planer auch zu einem nicht sinnvollen Ergebnis immer wiederkehrenden Annahmeverzugs. Wenn man sich vorzustellen hätte, dass die Mitwirkungshandlung des Bestellers auch mit der Übergabe einer fehlerhaften Fachplanung bewirkt werden könnte, wäre jedenfalls „am Tag darauf“ mit der Mitteilung des Architekten, die Fachplanung sei fehlerhaft, die Wirkung dieser Mitwirkungshandlung wieder beseitigt; denn jetzt müsste der Fachplaner einen weiteren Arbeitsschritt tun. Eine solche Betrachtung führte also nur zu einer Reihe aneinander anschließender Zeiträume, in denen es an der Mitwirkungshandlung des Auftraggebers fehlt. Man kann sich das so denken, aber das ist nicht einmal eine intellektuell befriedigende Situation, vor allem ist sie praktisch sinnlos.

2. Annahmeverzug

a) Beginn des Annahmeverzugs: Angebot oder Entbehrlichkeit des Angebots

Der Annahmeverzug i.S.v. § 642 Abs. 1 BGB richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften in §§ 293 ff. BGB.[32] Nach § 293 BGB kommt der Gläubiger in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Zu untersuchen ist danach, welche Anforderungen an das Angebot im Sinne von §§ 293 ff. BGB zu stellen sind:

aa) Tatsächliches Angebot, § 294 BGB

Erforderlich ist nach § 294 BGB grundsätzlich ein tatsächliches Angebot; der Schuldner muss dem Gläubiger die Leistung in der vereinbarten Art und Weise andienen.[33] Für den Planer heißt das, dass er tatsächlich versuchen muss, die in Rede stehende Planungs- oder Überwachungsleistung wie geschuldet zu erbringen,[34] insbesondere also auch zu einer Zeit, zu der die Leistung bereits erfüllbar ist i.S.v. § 271 Abs. 1, 2. Alt. BGB.[35] Der Bauherr kann daher regelmäßig frühestens zu dem im Terminplan für die gestörte Leistung vereinbarten Zeitpunkt in

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Annahmeverzug gelangen. Der Planer kann also nicht etwa den Annahmeverzug des Bauherrn dadurch provozieren, dass er eigenmächtig bestimmte Leistungen vorzieht; § 271 Abs. 2 BGB bedingen die Parteien mit der Vereinbarung eines Terminplans also im Zweifel konkludent ab.[36] Ist hingegen keine Zeit für die konkrete Leistung vereinbart, so gilt grundsätzlich § 271 Abs. 2 BGB, der Planer könnte also theoretisch sofort mit der Erbringung der Leistung beginnen und den Bauherrn so in Annahmeverzug versetzen. Die Natur der Sache setzt der Freiheit des Planers insofern jedoch enge Grenzen. Denn die Planungs- und Überwachungsleistungen sind seriell zu erbringen, der Planer muss also immer zunächst die Grundlagen seiner weiteren Arbeit auf einer Ebene schaffen, bevor er zur nächsten Ebene der Leistung übergeht; das schützt auch den Bauherrn vor missbräuchlicher Geltendmachung der Entschädigung nach § 642 BGB.[37]

Innerhalb der beispielhaft angeführten Leistungen der Ausführungsplanung (LP 5) bedeutet das, dass etwa der Architekt seine Leistungen zur Koordination der anderen an der Planung fachlich Beteiligten erst in dem Moment mit annahmeverzugsbegründender Wirkung anbieten kann, zu dem auch nach dem vereinbarten Terminplan oder aus dem Endtermin abzuleitenden Ablauf die Einschaltung der jeweiligen Fachplaner erforderlich ist; dasselbe gilt für die Integration der Fachplanung in die Objektplanung, diese kann der Architekt erst anbieten, wenn die Fachplanung auch nach Vereinbarung oder Natur der Sache zur Förderung der Objektplanung erforderlich ist.

bb) Wörtliches Angebot, § 295 BGB

Das tatsächliche Angebot i.S.v. § 294 BGB ist aber nicht immer erforderlich. Vielmehr reicht nach § 295 BGB ein wörtliches Angebot, wenn der Gläubiger bereits erklärt hat, dass er die Leistung nicht annehmen werde. Besonders relevant im Rahmen von § 642 Abs. 1 BGB ist dabei § 295 Satz 1 Halbs. 2 BGB, weil bei § 642 BGB für die Leistung des Schuldners definitionsgemäß eine Mitwirkungshandlung des Gläubigers erforderlich ist. Für diese Situation sieht § 295 Satz 2 BGB vor, dass der Schuldner dem Gläubiger nicht immer als sinnlose Förmelei die Leistung anbieten muss, sondern stattdessen den Gläubigerverzug schon dadurch herbeiführen kann, dass er den Gläubiger zu der für die Leistungserbringung erforderlichen Handlung auffordert. Im Bauvertrag erfüllt die allgegenwärtige Behinderungsanzeige diese Funktion,[38] bei Planern ist diese Terminologie hingegen weniger verbreitet und wegen des Bezugs zu § 6 Abs. 1 VOB/B auch missverständlich. Planer müssen ihre Aufforderungen nach § 295 Satz 2 BGB nicht als „Behinderungsanzeige“ bezeichnen. Vielmehr müssen sie als Schuldner nur den Bauherrn als Gläubiger über die konkrete Störung informieren und ihm so die für deren Beseitigung erforderliche Kenntnis verschaffen.[39]

cc) Entbehrlichkeit des Angebots, § 296 BGB

Schließlich ist das Angebot nach § 296 Satz 1 BGB ganz entbehrlich für die Begründung des Annahmeverzugs, wenn für die vom Gläubiger vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist und der Gläubiger diese nicht rechtzeitig vornimmt. Das ist für Planer zumindest bei größeren Bauvorhaben ganz regelmäßig der Fall, weil als Bestimmung der Handlungszeit auch der Terminplan ausreicht.[40]

Eindeutig ist das, wenn der Terminplan einen konkreten Termin für die Mitwirkungshandlung des Bauherrn definiert.[41] Weit verbreitet sind aber auch Terminpläne mit einer geringeren Detailtiefe, die z.B. nur Leistungsphasen einheitlich jeweils mit einem Anfangs- und einem Endtermin abbilden. Ein konkreter Termin für die in dem oben gebildeten Beispiel ausgebliebenen Mitwirkungshandlungen des Bauherrn wäre in einem solchen

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Terminplan also nicht definiert. Dennoch kann das Angebots nach § 296 BGB entbehrlich sein. Denn es kann (und muss) in diesem Fall anhand der vorhandenen terminlichen Vorgaben ermittelt werden, zu welchem Zeitpunkt bei dem ursprünglich zu erwartenden Fortschritt der Planung die Mitwirkungshandlungen des Bauherrn erforderlich gewesen wären, damit der Planer seine Leistungen bis zu dem vereinbarten Enddatum hätte abschließen können.[42] In der Konsequenz bedeutet das, dass selbst ohne Vereinbarung eines Terminplans ein Angebot schon dann nach § 296 BGB entbehrlich sein kann, wenn nur ein Endtermin für die Leistungen des Planers bzw. für die Fertigstellung des Bauvorhabens insgesamt vereinbart ist. Denn regelmäßig lässt sich nach allgemeinen Erkenntnissen zum Planungs- und Bauablauf auch vom Fertigstellungstermin aus zurückrechnen darauf, wann welche vorherigen Schritte vorzunehmen sind.[43] Allerdings: Eine Unsicherheit zu dem genauen Tag, an dem die Mitwirkung erforderlich (gewesen) wäre, wird bleiben; man muss es auf diese wohl immer etwas ungenaue Rückrechnung ankommen lassen. Das muss aber der prozessualen Durchsetzung von Ansprüchen nach § 642 BGB im Ergebnis nicht entgegenstehen. Denn soweit insofern Zweifel verbleiben, könnten die Gerichte das genaue Datum schätzen nach § 287 Abs. 2 ZPO.[44]

b) „Verlangsamung“

Für bauausführende Unternehmen diskutieren Rechtsprechung und Schrifttum, ob die Entschädigung nach § 642 BGB einen vollständigen Stillstand der Produktionsmittel erfordert oder ob auch die „bloße Verlangsamung“ von Bauleistungen einen nach § 642 BGB zu entschädigenden Nachteil begründen kann. Das ist aus unserer Sicht eine auf der Rechtsfolgenseite zu klärende Frage nach der Höhe des Anspruchs, vgl. dazu unten unter III.

Allerdings wird im Schrifttum vereinzelt vertreten, dass eine „bloße Verlangsamung“ schon den Annahmeverzug und damit den Anspruch nach § 642 BGB dem Grunde nach ausschließe.[45] Das steht aber zumindest dem hier untersuchten Entschädigungsanspruch des Planers wegen Verzögerungen in der Planungszeit nicht entgegen. Denn erstens ist bei Planern (anders als bei Ausführenden) die Konstellation der „bloßen Verlangsamung“ schon tatsächlich kaum denkbar (dazu unter aa)). Darüber hinaus sprechen aber auch allgemein die besseren Argumente dafür, dass der Besteller auch bei „bloßer Verlangsamung“ der Leistungen des Unternehmers wegen des Fehlens einer erforderlichen Mitwirkungshandlung in Annahmeverzug gerät (dazu unter bb)).

aa) Keine bloße Verlangsamung bei Planern

Auslöser der Diskussion um die „bloße Verlangsamung“ der Ausführungsleistungen infolge der Unterlassung einer Mitwirkungshandlung des Bauherrn war eine vieldiskutierte Entscheidung des 21. Zivilsenats des Kammergerichts, deren Leitsatz 7 wie folgt lautet:

> „Auch wenn der Mitwirkungsverzug des Bestellers lediglich zur Verlangsamung eines Prozesses auf der Baustelle führt, kann dies zu einem nach § 642 BGB zu ersetzenden Nachteil führen, weil der Unternehmer die durch den betroffenen Prozess gebundenen Produktionsmittel länger vorhalten muss.“[46]

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dem lag der folgende (stark vereinfachte) Sachverhalt zugrunde: Der Bauherr hatte den Ausführenden mit Rohbauarbeiten beauftragt. Nach Beginn der Rohbauarbeiten stellten sich Kontaminationen des Baugrunds heraus. Der Ausführende musste seine Leistungen deshalb nicht vollständig einstellen, konnte sie aber aufgrund der Kontaminationen nur mit reduzierter Geschwindigkeit erbringen.[47]

Diese Situation ist so bei Verzögerungen wegen fehlender Mitwirkungshandlungen während der Planungszeit kaum denkbar. Denn soweit der Planer für die Erbringung seiner Leistungen auf eine bestimmte Mitwirkungshandlung des Bauherrn angewiesen ist, schließt deren Fehlen die Erbringung dieser Leistung vollständig aus.[48] Das oben gebildete Beispiel macht das deutlich: Soll der Architekt die TGA-Planung in die Objektplanung integrieren, muss die TGA-Planung dafür vollständig und fehlerfrei vorliegen. Ist das nicht der Fall, kann der Objektplaner die TGA-Planung zwar überprüfen und in seine Planung integrieren, bis er den im Beispiel unterstellten Fehler feststellt. An diesem Punkt muss er seine Leistungen aber abbrechen und den Bauherrn bzw. den TGA-Planer zur Nachbesserung auffordern. Es kommt hier also (ggf. wiederholt) zum vorübergehenden Stillstand der gestörten Leistungen des Planers; eine bloße Verlangsamung der Leistungen ist hingegen nicht denkbar. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Architekt die Arbeit an anderen Leistungen fortsetzen kann, etwa indem er anstelle der fehlerhaften TGA-Planung eine andere Fachplanung in die Objektplanung integriert.[49] Zwar sind seine Produktionsmittel dann aktiv. Die konkret in Rede stehende Leistung – im Beispiel also die Integration der TGA-Planung in die Objektplanung – kann der Unternehmer aber dennoch nicht erbringen, diese Leistung ist also nicht „bloß verlangsamt“, sondern sie steht vollkommen still, solange der Planer nicht über die fehlerfreie und vollständige Vorleistung verfügt. Insgesamt werden die Leistungen des Planers ineffizient(er). Die rechtlichen Auswirkungen dieses Umdisponierens des Unternehmers aufgrund des Fehlens der Mitwirkungshandlungen untersuchen wir im Folgenden noch genauer, und zwar zunächst auf der Ebene des Tatbestandes (dazu sogleich unter bb)) und im Anschluss auch auf der Ebene der Rechtsfolge im Zusammenhang mit der Bemessung der Entschädigung nach § 642 BGB (dazu unter III.).

bb) Annahmeverzug auch bei „bloßer Verlangsamung“

Althaus und Sienz meinen, die „bloße Verlangsamung“ der Arbeiten des Unternehmers begründe keinen Annahmeverzug, weil (i) der Unternehmer seine Produktionsmittel auch während des Fehlens der Mitwirkungshandlung produktiv einsetze oder einsetzen könne, (ii) es deshalb an einem „unproduktiven Bereithalten“ fehle, was aber nach der Rechtsprechung des BGH Voraussetzung des Anspruchs nach § 642 Abs. 1 BGB sei und (iii) das aus dem Annahmeverzug erwachsende Kündigungsrecht nach § 643 BGB unverhältnismäßig wäre.[50]

Das überzeugt aber nicht. Im Gegenteil sprechen die besseren Gründe dafür, dass das Fehlen der Mitwirkungshandlung auch während der Planungszeit den Annahmeverzug des Bauherrn begründen kann.[51]

(1) Anderweitiger Erwerb

Irrelevant für den Annahmeverzug ist zunächst, ob der Planer trotz des Fehlens der Mitwirkungshandlung andere Leistungen erbringt oder erbringen kann. Zwar trifft es zu, dass der an der Erbringung einer Teilleistung gehinderte Unternehmer nicht einfach die Hände in Schoß legen darf, sondern seine Organisation nach Möglichkeit

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

dahingehend umstellen muss, dass er die dann möglichen Leistungen erbringt.[52] Das ändert aber nichts daran, dass wegen der konkret gestörten Leistung die Voraussetzungen des Annahmeverzugs nach §§ 293 ff. BGB und von § 642 BGB gegeben sind. Denn Annahmeverzug liegt nicht nur dann vor, wenn der Schuldner die in Rede stehenden Leistungen gar nicht erbringen kann, sondern auch, wenn er sie nicht wie geschuldet erbringen kann, weil der Gläubiger sie nicht wie geschuldet abnimmt.[53] Und zu den vereinbarten und deshalb geschuldeten Modalitäten der Erbringung und der Abnahme der Leistungen gehört eben auch und vor allem der zeitliche Ablauf der Leistungen, sodass dann, wenn der Unternehmer wegen Umständen aus der Sphäre des Bestellers die Leistungserbringung abweichend von dem vereinbarten Ablauf umdisponieren muss stets auch ein Annahmeverzug des Bestellers vorliegt.[54] Das bedeutet auch keine unbillige Benachteiligung des Bestellers. Denn so weit der Unternehmer mit seinen Produktionsmitteln während des Annahmeverzugs Honorar für andere Leistungen verdient, muss er sich das bei der Berechnung der Entschädigung nach den ausdrücklichen Vorgaben in § 642 Abs. 2 BGB entgegenhalten lassen; eine doppelte Vergütung bzw. Überkompensation des Unternehmers ist mithin auf Ebene der Rechtsfolge ausgeschlossen, vgl. dazu unten unter III.

Und es folgt auch unmittelbar aus § 642 Abs. 2 BGB, dass die Möglichkeit der Erbringung anderer Leistungen als der gestörten Teilleistung den Annahmeverzug nicht ausschließen kann. Denn nach § 642 Abs. 2 BGB ist bei der Ermittlung der Höhe der Entschädigung unter anderem ein Abzug zu berücksichtigen für anderweitigen Erwerb des Unternehmers während des Annahmeverzugs. Das wäre aber sinnlos, wenn bei Erbringung anderer Leistungen als der gestörten Teilleistung bereits der Annahmeverzug ausgeschlossen wäre; denn dann könnte es nie zu dem vom Gesetzgeber ausdrücklich angeordneten Abzug kommen. Die gegenteilige Auffassung würde also bedeuten, dass der Gesetzgeber einen bereits tatbestandlich ausgeschlossenen Abzugsposten vorgesehen hätte; das wäre kein sinnvolles Ergebnis.[55]

Umgekehrt wäre aber die von Althaus und Sienz für richtig gehaltene Verneinung des Tatbestandes unvereinbar mit den schutzwürdigen Interessen des Unternehmers. Denn auch die „bloße“ Änderung im geplanten Ablauf der Leistungen ist für den Unternehmer im Regelfall nicht aufwandsneutral, sondern kann im Gegenteil erhebliche Mehrkosten verursachen.[56] Denn sie erfordert nicht vorhergesehene Änderungen der ursprünglichen Disposition der Produktionsmittel und insb. des Personals des Planers, was neue Einarbeitung erfordert, zum Verlust von bereits erworbenen Projektkenntnissen führt und interne und externe Kommunikationsabläufe stört. Das alles verursacht entsprechende Mehrkosten beim Unternehmer; zumindest kann die Entstehung dieser Kosten nicht ausgeschlossen werden.[57] Deshalb wäre es wertungsmäßig falsch, den Annahmeverzug hier zu verneinen und dem Unternehmer die Entschädigung für diese nicht von ihm zu vertretenden Kosten schon dem Grunde nach auszuschließen.

(2) „Unproduktives“ Vorhalten von Produktionsmitteln

Dementsprechend steht es dem Annahmeverzug auch nicht entgegen, wenn der Planer seine Produktionsmittel trotz des Ausbleibens der erforderlichen Mitwirkungshandlung anderweitig einsetzt. Soweit Althaus und Sienz demgegenüber das „unproduktive Bereithalten“ der Produktionsmittel zur Voraussetzung des Annahmeverzugs machen wollen,[58] findet das keine Stütze im Gesetz. Und diese Voraussetzung ergibt sich auch nicht aus der Rechtsprechung des BGH, auf die Althaus und Sienz sich zu Unrecht berufen. Zwar hat der BGH entschieden, dass die Entschädigung nach § 642 BGB dafür gewährt wird, dass der Unternehmer seine Produktionsmittel „bereithält“.[59] Von „unproduktiver“ Bereithaltung der Produktionsmittel, gar „vollständig unproduktiver“ Bereithaltung ist dort aber keine Rede. Diese Qualifikation stammt also von Althaus; er begründet sie wie folgt:

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

> „Maßgeblich für die Höhe der Entschädigung sind nach dem genannten Urteil des BGH die Produktionsmittel, die der Unternehmer während des Annahmeverzugs für den Auftrag bereithält. Dieses Bereithalten meint *ausweislich* des *Sachzusammenhangs* ein nutzloses, also unproduktives Bereithalten, denn nur deshalb muss das Bereithalten der Produktionsmittel kompensiert werden.“[60]
>
> (Hervorhebung hinzugefügt)

Die klingt zunächst plausibel, beantwortet die entscheidende Frage aber nicht. Denn wenn der Unternehmer nur für die „nutzlose“ bzw. „unproduktive“ Vorhaltung seiner Produktionsmittel Ersatz erhalten soll, müsste man erklären, weshalb andere Mehrkosten des Unternehmers wegen der Unterlassung einer erforderlichen Mitwirkungshandlung des Bestellers nach dem „Sachzusammenhang“ nicht zu kompensieren seien. Dieses entscheidende Stück der Begründung bleibt Althaus aber schuldig, und im Gesetz findet sie sich wie oben gezeigt jedenfalls nicht. Für die von Althaus vertretene einschränkende Auslegung von § 642 Abs. 1 BGB gegen den Wortlaut der Vorschrift gibt es deshalb keinen Grund. Auf der Ebene des Tatbestandes kommt es nicht darauf an, ob die Produktionsmittel des Unternehmers während des Annahmeverzugs (völlig) stillstanden oder (ggf. teilweise) produktive eingesetzt werden können.[61]

Andererseits gilt aber natürlich auch hier das oben bereits Gesagte: Soweit der Unternehmer mit seinen Produktionsmitteln weiterhin Honorar erwirtschaften kann, muss er sich das ggf. entgegenhalten lassen bei der Ermittlung der Höhe der Entschädigung nach § 642 BGB, vgl. erneut unten unter III.

(3) § 643 BGB

Schließlich ist auch das Kündigungsrecht nach § 643 BGB keine überzeugende Begründung für die Verneinung des Tatbestands nach § 642 BGB, das Argument ist eine petitio principii. Wie der oben gebildete Beispielsfall zeigt, kann auch die Verlangsamung der Leistungen erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen für den Unternehmen bedeuten, die er bei der Verhandlung des Vertrages so nicht vorhersehen konnte oder musste, vgl. dazu bereits oben unter (1). Deshalb ist es angemessen und belastet den Besteller nicht über die Maßen, wenn der Unternehmer sich in dieser Situation auch vom Vertrag lösen kann.[62] Und selbst wenn man das anders sehen wollte, wäre das kein taugliches Argument für eine Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 642 BGB; vielmehr wäre dann – wenn überhaupt – ggf. § 643 BGB selbst einschränkend auszulegen. In diesem Sinne wird vertreten, dass die Mitwirkungshandlung von besonderem Gewicht sein muss, damit der Unternehmer den Vertrag nach § 643 BGB beenden kann.[63] Ob bzw. inwiefern dem zuzustimmen ist, ist für vorliegende Untersuchung nicht maßgeblich. Wichtig ist nur, dass das vermeintlich zu weite Kündigungsrecht jedenfalls nicht eine einschränkende Auslegung von § 642 BGB rechtfertigen kann, sondern (wenn überhaupt) zu korrigieren ist auf der nachgelagerten Ebene von § 643 BGB.

c) Ende des Annahmeverzugs

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Der Annahmeverzug endet, sobald seine Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, also dann, wenn der Besteller die erforderliche Handlung nachholt. Als nachgeholt gilt die Mitwirkungshandlung dabei nicht etwa schon dann, wenn der Besteller nur einen entsprechenden Versuch unternimmt; erforderlich ist vielmehr, dass die Voraussetzungen für die weiteren Leistungen des Unternehmers tatsächlich vorliegen. Das folgt unmittelbar daraus, dass die vom Besteller zu erbringende „Handlung“ i.S.v. § 642 Abs. 1 BGB nicht tätigkeitsbezogen zu verstehen ist als bloßes Tun oder Unterlassen, sondern vielmehr erfolgsbezogen als die Herbeiführung der für die weiteren Leistungen des Unternehmers erforderlichen Voraussetzungen, vgl. dazu auch oben unter 1.b). Ob darüber hinaus der Annahmeverzug auch endet, wenn die Leistungsbereitschaft des Unternehmers entfällt, ist umstritten; die besseren Gründe sprechen mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen des Bestellers aber wohl dafür.[64]

d) Subsumtion

Nach dem Vorstehenden befand der Besteller sich in dem oben gebildeten Beispiel nach § 295 BGB im Annahmeverzug ab dem Zeitpunkt, zu dem der Objektplaner ihn das erste Mal auf die Fehlerhaftigkeit der TGA-Planung hingewiesen und angezeigt hat, dass er seine Leistungen deshalb nicht fertigstellen kann, vgl. oben unter a)bb). Zusätzlich läge in diesem Fall auch ein den Annahmeverzug begründendes tatsächliches Angebot des Objektplaners nach § 294 BGB vor, weil er durch die Aufnahme der Leistungen zur TGA-Planung bereits versucht hat, die geschuldeten Leistungen zu erbringen, vgl. oben unter a)aa). Es stünde dem Annahmeverzug auch nicht etwa entgegen, wenn der Objektplaner trotz der Fehlerhaftigkeit der TGA-Planung seine Leistungen an anderer Stelle fortsetzen könnte, weil bezüglich der gestörten Leistungen dennoch die Voraussetzungen von §§ 642 Abs. 1, 293 ff. BGB vorliegen und etwaige anderweitige Leistungen des Unternehmers richtigerweise auf der Ebene der Rechtsfolge zu berücksichtigen sind, vgl. oben unter b)bb) (1), und die teilweise vertretene Forderung nach dem gerade „unproduktiven“ Bereithalten von Produktionsmitteln weder nach dem Gesetz noch nach der Rechtsprechung des BGH erforderlich ist, b)bb) (2). Außerdem steht die Fortsetzung der Koordinationstätigkeit dem Annahmeverzug im Hinblick auf die Planung nicht entgegen. Es handelt sich um zwei verschiedene Leistungen, vgl. oben unter 1.a). Entbehrlich nach § 296 BGB war das Angebot des Objektplaners zur Begründung des Annahmeverzugs zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht. Zwar bestimmte der Terminplan eine Zeit nach dem Kalender für die Zurverfügungstellung der TGA-Planung durch den Bauherrn. Das Angebot ist danach aber nur entbehrlich, wenn der Gläubiger die erforderliche Mitwirkungshandlung nicht vornimmt, § 296 Satz 1 Halbs. 2 BGB. Wegen des erfolgsbezogenen Verständnisses der Handlung i.S.v. §§ 642, 293 ff. BGB ließe sich vertreten, dass der Bauherr die erforderliche Handlung nicht vorgenommen hat. Denn obwohl er das erforderliche Tun/Unterlassen vorgenommen hat (Übergabe der TGA-Planung), hat er wegen der Fehlerhaftigkeit der TGA-Planung nicht den für die weitere Planung erforderlichen Zustand herbeigeführt (Beistellung der tauglichen Grundlage für die Leistungen des Objektplaners).

Allerdings betont die Rechtsprechung zurecht, zu § 296 BGB „verbietet sich eine schematische Betrachtungsweise. Vielmehr sind sämtliche Umstände des jeweiligen Falls, insbesondere die Interessenlage der Parteien […] zu berücksichtigen“.[65] Ein maßgeblicher Faktor ist dabei trotz der Verschuldensunabhängigkeit von §§ 642, 293 ff. BGB immer auch, ob der Besteller als Gläubiger erkennen konnte, dass er die erforderlichen Mitwirkungshandlung tatsächlich nicht erbracht hat.[66] Das ist aber für den Bauherrn in dem oben gebildeten Beispiel nicht der Fall, bis der Objektplaner ihn das erste Mal auf die Fehlerhaftigkeit der TGA-Planung hingewiesen und angezeigt hat, dadurch in seinen Leistungen behindert zu sein. Denn es kann selbstverständlich nicht vom Bauherrn erwartet werden, dass er die Fehlerhaftigkeit der TGA-Planung aus eigener Fachkunde erkennt oder bewertet.

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Umgekehrt bedeutet dieses Anknüpfen an die Kenntnis des Bauherrn aber nicht etwa, dass der Annahmeverzug jedes Mal endet, wenn der Bauherr dem Objektplaner eine neue, aber noch immer fehlerhafte Iteration der TGA-Planung übergibt. Denn angesichts der ihm mitgeteilten ursprünglichen Fehlerhaftigkeit der TGA-Planung darf der Bauherr sich in der Folge nicht einfach in Sicherheit hinsichtlich des weiteren Leitungsablaufs wiegen und ist auch nicht mehr schutzbedürftig im Hinblick auf die Rechtsfolgen nach §§ 642, 293 ff. BGB. Deshalb ist es in diesem Fall gerechtfertigt, nach dem erforderlichen erfolgsbezogenen Verständnis der Handlung i.S.d. Vorschriften an die objektive Eignung der vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Vorleistung anzuknüpfen: Konnte der Planer seine Leistungen auf dieser Grundlage objektiv erbringen, endete der Annahmeverzug mit Übergabe der neuen (fehlerfreien) Iteration der Planung. War die Vorleistung hingegen weiterhin fehlerhaft, dauert der Annahmeverzug auch dann an, wenn der Auftraggeber das nicht selbst erkennen konnte. Denn andernfalls würde der Annahmeverzug an das Verschulden bzw. die Kenntnis des Bauherrn als Bestellers geknüpft, was das Gesetz aber gerade nicht vorsieht und was deshalb mit der Wertungsentscheidung des Gesetzgebers und dem danach erforderlichen erfolgsbezogenen Verständnis der „Handlung“ i.S.v. § 642 Abs. 1 BGB unvereinbar wäre, vgl. oben unter 1.b).

Zusätzlich würde es auch zu wertungsmäßig falschen Ergebnissen führen, wenn der Annahmeverzug bei Übergabe jeder neuen, aber weiterhin fehlerhaften Iteration der Vorleistung endete. Denn wenn der Objektplaner seine Leistungen auf Grundlage der neuen, aber weiterhin fehlerhaften Iteration der TGA-Planung wieder aufnimmt, kann er naturgemäß nicht ohne Weiteres neuen produktiven (d.h. honorarrelevanten) Leistungsfortschritt erzielen, sondern er muss sich zunächst in die neue Iteration der Planung einarbeiten und diese erneut auf Fehler überprüfen. Der damit verbundene Aufwand kann (sehr) erheblich sein, wird aber honorarmäßig nicht berücksichtigt. Deshalb ist es gerechtfertigt, dass der Objektplaner in dieser Situation weiterhin die Entschädigung nach § 642 BGB verlangen kann. Und umgekehrt ist auch nicht etwa eine Überkompensation des Planers zu befürchten. Denn soweit der Planer auf Grundlage der neuen (aber weiterhin fehlerhaften) Iteration der Vorleistung ausnahmsweise doch einen honorarrelevanten Fortschritt seiner Leistungen erzielen konnte, kann das in angemessenem Umfang auf der Ebene der Rechtsfolge bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung nach § 642 Abs. 2 BGB berücksichtigt werden. Das entspricht auch der vom BGH geforderten Berücksichtigung der Interessen der Parteien im Einzelfall, weil hier der Anspruch nicht wie auf der Ebene des Tatbestandes binär entweder zugesprochen oder ganz abgelehnt werden muss, sondern vielmehr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls passend festgelegt werden kann.

III. Rechtsfolge

Inhalt des Anspruchs nach § 642 Abs. 1 BGB ist eine „angemessene Entschädigung“ des Unternehmers. Die Bemessung der Entschädigung regelt § 642 Abs. 2 BGB, wonach die Entschädigung sich bestimmt: Nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, wobei aber ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb des Unternehmers ebenfalls zu berücksichtigen sind.[67]

Unmittelbar einleuchtend und in der gerichtlichen Praxis erprobt ist das, wenn es sich um Aufwendungen des ausführenden Unternehmers handelt, der wegen des Annahmeverzugs bestimmte Produktionsmittel länger – aber unproduktiv – vorhalten musste als geplant. In diesem Fall bereitet auch die Berechnung keine großen Probleme, denn der auf das jeweils stillstehende Produktionsmittel entfallende Anteil der vereinbarten Vergütung lässt sich regelmäßig ohne Weiteres anhand der Urkalkulation des Unternehmers nachvollziehen.[68] Vor allem: Die Ausführungsleistung ist durch den Stillstand nicht anders geworden, nicht erschwert worden, und soweit der

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stillstand Auswirkungen auf andere (Abschnitte der) Ausführungsleistung hat, lässt sich das dort in aller Regel sehr einfach und leicht abgrenzbar über Änderungsvorgänge abbilden.

Bei der Vergütung des Planers geht das so einfach nicht, und zwar vor allem aus drei Gründen: (i) Die Parteien vereinbaren regelmäßig die Berechnungsparameter der HOAI, die aber bekanntlich nicht zeitabhängig sind und die keinen unmittelbaren Bezug zu den vom Planer einzusetzenden Produktionsmitteln und den damit verbundenen Kosten aufweisen.[69] Und auch die HOAI bewertet die Teilleistung nicht, die wegen des Annahmeverzugs nicht erbracht werden kann. Es gibt auch keine sinnvolle Urkalkulation. (ii) Durch den Annahmeverzug ändert sich in der Regel Inhalt und vor allem Umfang der geschuldeten Leistung. Das zeigt sich besonders bei einer ausbleibenden Fachplanerleistung. Tritt der Annahmeverzug ein, legt der Planer ja nicht die Hände in den Schoß, sodass Stillstand herrschte, während dessen zweifellos eine Entschädigung geschuldet wäre. Sondern er muss die eigentlich längst abgeschlossene Koordinationsleistung intensivieren, ausdehnen, in deren Zuge auch ganz andere Dinge machen (immer wieder fremde Leistungen prüfen, mahnen, Abfolgen und interne Organisation ändern), kurz: Die Leistungen werden nicht unterbrochen, sondern sie werden extrem ineffizient. Dabei handelt es sich jedoch in aller Regel nicht um Mehrleistungen, sondern es werden die Leistungen (nach ihrer Bezeichnung) erbracht, die ohnehin zu erbringen sind („Koordinationsleistungen“ im weitesten Sinne), die aber durch die ausstehende Mitwirkung aufgebläht werden: Ineffizienz statt Stillstand. Ebenso oft ändert sich der Inhalt anderer, von dem Stillstand gar nicht unmittelbar betroffener Leistungen. (iii) Planer sind Menschen und können nicht an- und abgestellt werden wie andere Produktionsmittel, haben auch einen Arbeitslohnanspruch, wenn sie nicht effizient arbeiten können, können wegen der Natur der Leistung nicht hin- und her eingesetzt werden und sind vor allem bestens ausgebildete, hochmotivierte Mitarbeiter, die nicht nichts tun, wenn eine Mitwirkung ausbleibt, sondern versuchen, das Problem so gut wie möglich zu bewältigen, durch (überobligatorische) Unterstützung und andere Tätigkeiten, die nicht in Leistungsbildern beschrieben ist.

Das mag der Grund dafür sein, dass – soweit ersichtlich – die § 642 BGB-Ansprüche eines Planers bislang nicht Gegenstand ober- oder höchstrichterlicher Erkenntnis waren. Richtigerweise steht diese Besonderheit des Planervertrages aber der Anwendung von § 642 Abs. 2 BGB nicht entgegen. Allerdings muss der Planer dann spätestens im Rechtsstreit[70] plausibel darlegen, welche Produktionsmittel er für das Bauvorhaben bzw. die gestörte Leistung einzusetzen plante, welche Kosten damit verbunden gewesen wären, und inwiefern diese Kosten durch das Ausbleiben der erforderlichen Mitwirkungshandlung des Bestellers gesteigert sind.[71]

Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass der Planer regelmäßig nicht in der Lage sein wird, die durch das Ausbleiben der Vorleistung verursachten Verzögerungen exakt zu beziffern. Das gilt erst recht, wenn der Planer nach Erkennen der Störung sein Personal pflichtgemäß jedenfalls teilweise mit anderen Aufgaben betraut, die trotz der ausgebliebenen Mitwirkungshandlung weiter bearbeitet werden können. Denn die hier vertretene differenzierte Betrachtung der verschiedenen Teilleistungen, die der üblichen Differenzierung bei Bauleistungen ja entspricht, bedeutet, dass regelmäßig andere Teilleistungen weiterbearbeitet werden können. Die jetzt entstehende Situation im Beispielsfall ist also dadurch gekennzeichnet, dass der Planer daran gehindert ist, eine TGA-Planung zu integrieren, aber durchaus die Arbeit an anderen Leistungen fortsetzen kann, nachdem er – mit planerischem Einsatz – die Bearbeitungsreihenfolge oder (andere) Abhängigkeiten verändert hat, etwa indem er anstelle der fehlerhaften TGA-Planung eine andere Fachplanung in die Objektplanung integriert, so dass die für die betroffenen Leistungen eingesetzten Planungsmitarbeiter nicht gänzlich unbeschäftigt sind, sondern so weit wie möglich auch anders eingesetzt werden. Gleichzeitig stellt der Annahmeverzug des Auftraggebers – und die ausgebliebene TGA-Planung – regelmäßig eine Störung im geordneten Planungsablauf dar mit der Folge, dass die weiteren zu erbringenden Leistungen verlangsamt und mithin ineffizient werden. Eine an den Leistungsbildern orientierte und stundengenaue Differenzierung der von den Planungsmitarbeitern jeweils bearbeiteten Aufgaben zu verlangen, um so die verschiedenen „Leistungsmengen“ sauber zu trennen und die Entschädigung daran ausrichten zu können, wäre eine praktische Verunmöglichung der Entschädigung nach § 642 BGB, dazu unter 1. Das wäre unvereinbar

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

mit der materiellen Gerechtigkeit und Sinn und Zweck der Vorschrift im Gefüge des Werkrechts, dazu unter 2. Für den im Wesentlichen mit Personal (Planern) zu erfüllenden Planervertrag müssen deshalb angemessene Maßstäbe für die Darlegung der störungsbedingten Nachteile gefunden werden, die Anknüpfungspunkte für eine Schätzung der Entschädigung bieten, dazu unter 3.

1. Kein (vollständiger) Stillstand beim Planer

Ausführende Unternehmen mögen zeigen können, wann und wie lange welche Produktionsmittel wegen der fehlenden Mitwirkungshandlung des Bestellers stillgestanden haben. Denn der Ausführende weist seinen Mitarbeitern und anderen Produktionsmitteln regelmäßig über einen längeren Zeitraum hinweg eine bestimmte Aufgabe zu. Ist die Bearbeitung einer Aufgabe gestört, lässt sich deshalb ohne Weiteres ermitteln, welcher Mitarbeiter bzw. welche Produktionsmittel wann und wie lange unproduktiv vorgehalten wurden.

Im Planungsbüro tritt meist tatsächlich kein Stillstand i.S.d. Rechtsprechung an, oder nur in zu vernachlässigendem Umfang. Denn im Rahmen der Planung haben einzelne Mitarbeiter häufig in sehr enger Folge unterschiedliche Teile der Planung und des Gebäudes zu bearbeiten, am Beispiel des Objektplaners: Besonders störungsanfällig sind diejenigen Planungsleistungen, für deren Erbringung der Objektplaner auf die Zuarbeit von Dritten angewiesen ist, das ist insbesondere die oben bereits angesprochene Koordination und Integration der Fachplanung in die Objektplanung. Hier hat aber ein Mitarbeiter der Objektplaners regelmäßig nicht nur einen bestimmten Teil der Fachplanung in die Objektplanung zu integrieren, vielmehr muss er zumindest bei größeren Bauvorhaben die Leistungen diverser Fachplaner in die Objektplanung überführen, und zwar für das Bauvorhaben insgesamt oder zumindest für größere Teile davon. Das macht die trennscharfe Ermittlung der unproduktiven Vorhaltezeit praktisch unmöglich. Denn der Mitarbeiter, der an der Integration einer bestimmten Fachplanung bei einem bestimmten Bauteil gehindert ist, setzt seine Arbeit selbstverständlich nahtlos fort durch Integration einer anderen Fachplanung oder Arbeit an einem anderen Bauteil; Stillstand tritt nicht ein oder dauert nur wenige Minuten oder sogar Sekunden. Entschädigung nach § 642 BGB könnte der Planer dann also nicht erhalten.

2. Materielle Gerechtigkeit und Telos

Dieses Ergebnis wäre aber unvereinbar mit den Anforderungen der materiellen Gerechtigkeit und mit dem Telos von § 642 BGB. Denn auch wenn es nicht zu einem vollständigen Stillstand seiner Produktionsmittel kommt, so entstehen dem Architekten aus dem oben genannten Ablauf wegen des nicht von ihm zu vertretenden Fehlens der Mitwirkungshandlung des Bestellers doch Mehrkosten; typische Folge ist, dass seine Leistungen andauern aber unvermeidbar ineffizient werden. Und für diese Mehrkosten kann der Planer regelmäßig auch unter keinem anderen rechtlichen Gesichtspunkt mehr Ausgleich für die Mehrkosten verlangen. Insbesondere kann der Planer (insofern gleichbehandelt wie der ausführende Unternehmer, davon aber deutlich mehr belastet) sich nicht stützen auf einen ggf. ansonsten denkbaren Anspruch auf zusätzliches Honorar für zusätzliche oder gestörte Leistungen. Das hatte das Kammergericht so noch in Erwägung gezogen in einem Urt. v. 29.01.2019 – 21 U 1/15 (Leitsätze 4 f., S. 19 ff.). Das kommt mittlerweile aber nicht mehr in Betracht, weil der BGH mit seinem Urt. v. 19.09.2024 – VII ZR 10/24 klargestellt hat, dass entsprechende Ansprüche nur bestehen, wenn der Bauherr eine Änderungsleistung konkret anordnet; die bloße Mitteilung neuer Terminpläne etc. genügt hingegen nicht, weil der

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bauherr nach der Rechtsprechung des BGH damit keine verbindliche Regelung treffen will. Das muss dann entsprechend gelten für den vom Kammgericht in Betracht gezogenen Fall, dass der Bauherr dem Unternehmer die Störung seiner Leistungen mitteilt. Und auch weitere denkbare Ansatzpunkte für einen Anspruch des Planers versprechen keinen Erfolg. Insbesondere scheitert der an sich denkbare Schadensersatz nach § 280 BGB nach der – zumindest noch – h.M. daran, dass es sich bei den Mitwirkungshandlungen regelmäßig nicht um Pflichten des Bauherrn handelt, sondern um Obliegenheiten.[72]

Es gibt aber wertungsmäßig keinen Grund, dem Planer den Ausgleich für die ihm entstehenden Mehrkosten (Personalaufwand) zu versagen, nur weil die handelnden Planer nicht die Tätigkeit völlig ruhen lassen, sondern sich darum bemühen, durch Unterstützungs- und Reorganisationsleistungen das Problem klein zu halten. Der Gesetzgeber hat mit § 642 BGB zum Ausdruck gebracht, dass der Unternehmer keinen Nachteil erleiden soll aus Hindernissen bei der Leistungserbringung aus der Sphäre der Bestellers. Das hat die Rechtsprechung ausgeformt dahingehend, dass dieser Nachteil an den Kosten der Vorhaltung von Produktionsmitteln zu bemessen sei. Das erlaubt, auch andere Nachteile zu erstatten, zum Beispiel wie hier in Form des Reibungsverlustes wegen der unplanmäßigen Unterbrechung und immer wieder neuen Aufnahme einzelner (Teil-)Leistungen, also eine Kompensation für die Ineffizienz der Leistungen.

3. Schätzung nach § 287 ZPO

Der BGH hat klargestellt, dass der Tatrichter dazu befugt und deshalb auch berufen ist, bei der Ermittlung der Höhe der Entschädigung nach § 642 Abs. 2 BGB die frustrierten Kosten des Unternehmers und etwaige Abzugsposten nach § 287 Abs. 2 ZPO zu schätzen.[73] Anknüpfungstatsachen dafür sind dann durchaus die ursprünglichen Kalkulationsgrundlagen, also der für die ungestörte Leistung geplante Personalaufwand einerseits, und der tatsächliche, durch die Störung beeinflusste Aufwand andererseits. Denn die Differenz zwischen diesen beiden Größen ist eben entweder Stillstand oder Ineffizienz. Diese Gleichung wird nur dann nicht stimmen, wenn der Planer auch ohne den Annahmeverzug des Auftraggebers – und die damit verbundenen Störungen des Ablaufs etc. – unzulänglich kalkuliert hätte, also auch ohne solche Störungen einen tatsächlichen Personalaufwand hätte betreiben müssen, der über den Kalkulationsansatz hinausgeht. Das ist ein Einwand gegen die Anknüpfungstatsachen, der vom Auftraggeber (mit Substanz) erhoben werden muss und vom Tatrichter im Rahmen der Schätzung auch durchaus nachgeprüft werden kann. Diese Herangehensweise berücksichtigt gleichzeitig, dass der Tatrichter bei der Bestimmung der Höhe der Entschädigung nach § 642 Abs. 2 BGB einen Abzug für anderweitigen Erwerb vorzunehmen hat. Denn durch den tatsächlichen Einsatz der Planungsmitarbeiter für andere Planungsaufgaben wären diese ja erledigt, würden also nicht doppelt in die Aufwandsermittlung eingehen. Und der Tatrichter könnte bei seiner Schätzung auch alle anderen Umstände berücksichtigen, die ansonsten zu Unrecht zu einer verdeckten Aufbesserung der Vergütung, z.B. Fehlzeiten, Krankheit oder Ferien von Personal.

Der Ansatz über den Personalaufwand entspricht auch der jüngsten Rechtsprechung. Bekanntlich hat der BGH mit Urt. v. 19.09.2024 – VII ZR 10/24 entschieden, dass der Entschädigungsanspruch zu bemessen ist nach „den auf die unproduktiv bereitgehaltenen Produktionsmittel entfallenden Vergütungsanteilen einschließlich der Anteile der allgemeinen Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn“.[74] Die Produktionsmittel in diesem Sinne sind die vom Planer für die gestörte Integrationsleistung eingeplanten Mitarbeiter. Diese können auch wegen der Störung der Integrationsleistung nicht produktiv für diese eingesetzt werden, aber – während der Störung pflichtgemäß – für andere Leistungen. Weil das Honorar für die Leistungen im Übrigen unverändert bleibt, ist im Rahmen der hier

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

vorgeschlagenen Anknüpfungstatsachen für eine Schätzung sichergestellt, dass Leistungen nicht doppelt vergütet werden.

Maßgeblich und entschädigungsfähig sind im Rahmen von § 642 BGB nach der oben bereits angesprochenen neueren Rechtsprechung[75] aber nur solche Aufwendungen, die während des Annahmeverzugs selbst entstehen.[76] Daraus wird teilweise gefolgert, dass Mehraufwendungen nur dann zu ersetzen seien, wenn sie innerhalb des ursprünglich vorgesehenen Leistungszeitraums anfallen.[77] Das kann aber nicht überzeugen. Denn der den Anspruch nach § 642 BGB begründende Annahmeverzug des Bestellers endet nach §§ 293 ff. BGB nicht etwa mit dem Ablauf des ursprünglich vereinbarten Leistungszeitraums, sondern erst in dem Moment, in dem entweder das Angebot oder die Leistungsbereitschaft des Unternehmers entfallen oder der Besteller die die erforderliche Mitwirkungshandlung nachgeholt hat, vgl. dazu oben II.2.c).[78] Hingegen ist der Anspruch nach § 642 BGB nicht beschränkt auf die Höhe der Aufwendungen, die dem Auftragnehmer bei ordnungsgemäßem Ablauf der Leistung entstanden wären. Zwar ist die Entstehung derart hoher Aufwendungen praktisch wohl nur selten zu erwarten, schließlich muss der Auftragnehmer die unproduktive Vorhaltung seiner Produktionsmittel so weit wie möglich reduzieren, vgl. dazu erneut oben unter III. Entstehen dem Auftragnehmer aber trotz Einhaltung dieser Pflicht ausnahmsweise doch einmal derart hohe Aufwendungen, gibt es wertungsmäßig keinen Grund, ihm die entsprechende Entschädigung zu verwehren, und der Wortlaut der Vorschrift bietet auch keinen Anhaltspunkt für diese Einschränkung.[79]

IV. Fazit

Verzögerungen im Planungsablauf wegen Annahmeverzugs des Bauherrn begründen also bereits *de lege lata* einen Anspruch des Planers auf Entschädigung nach § 642 BGB. Die relevante Mitwirkungshandlung kann dabei insbesondere darin liegen, dass der Bauherr es unterlässt, dem Architekten die für seine Arbeit erforderlichen Vorleistungen Dritter rechtzeitig oder vollständig zur Verfügung zu stellen. Diese Mitwirkungshandlung ist dann auch nicht bereits nachgeholt, wenn der Bauherr dem Architekten eine neue, aber weiterhin fehlerhafte Iteration der Vorleistung zur Verfügung stellt; erforderlich ist vielmehr, dass der Bauherr die Voraussetzungen für die Leistungen im Sinne eines Erfolges hergestellt hat.

Die dagegen im Schrifttum vorgebrachten Einwendungen überzeugen nicht. Insbesondere steht es dem Annahmeverzug i.S.v. § 642 Abs. 1 BGB nicht entgegen, wenn der Architekt trotz des Ausbleibens der Mitwirkungshandlung die Planung an anderer Stelle fortsetzen oder seine Produktionsmittel anderweitig einsetzen kann. Es steht dem Anspruch nach § 642 BGB deshalb auch nicht entgegen, dass die Leistungen des Architekten „bloß verlangsamt“ seien. Denn anders als bei Ausführenden ist bei Architekten eine „bloße Verlangsamung“ ihrer Leistungen bei angemessen differenzierter Betrachtung der zu erbringenden Leistungen schon tatsächlich kaum denkbar, und ohnehin sprechen allgemein die besseren Gründe dafür, dass der Unternehmer auch bei „bloßer Verlangsamung“ infolge des Annahmeverzugs die Entschädigung nach § 642 BGB verlangen kann. Die Entschädigung nach § 642 BGB führt auch trotz des Einsatzes der Produktionsmittel nicht etwa zu einer ungerechtfertigten doppelten Vergütung des Architekten. Denn der anderweitige Erwerb ist auf der Ebene der Rechtsfolge bei der Bestimmung der Höhe der Entschädigung zu berücksichtigen; § 642 Abs. 2 BGB sieht das ausdrücklich vor.

Die konkrete Höhe der Entschädigung kann und muss der Tatrichter ggf. nach § 287 ZPO schätzen. Der Architekt genügt seiner Darlegungslast, wenn er plausibel darlegt, dass und weshalb seine Leistungen durch den

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Annahmeverzug in welchem Umfang verzögert waren, welche Mehrkosten dadurch entstanden sind und welche Abzugsposten zu berücksichtigen sind. Dabei ist es auch zulässig, wenn der Architekt die Kalkulation zu den ursprünglich zu erwartenden Kosten erst nachträglich anstellt. Wie beim Ausführungsvertrag ist es also auch beim Planervertrag unschädlich, wenn die Vergütung nicht auf Grundlage der zu erwartenden Kosten kalkuliert wurde. Und der entschädigungsrelevante Zeitraum endet nicht etwa bereits mit dem Ablauf der ursprünglich vereinbarten Leistungszeit, sondern mit der erfolgreichen Nachholung der fehlenden Mitwirkungshandlung.

Vor diesem Hintergrund ist das von Messerschmidt geforderte Eingreifen des Gesetzgebers rechtlich nicht zwingend erforderlich. Es wäre aber dennoch zu begrüßen. Denn wie gezeigt gibt es diverse ernst zu nehmende Stimmen im Schrifttum, die den hier befürworteten Anspruch mit durchaus beachtlichen Argumenten in Abrede stellen. Es wäre der Rechtssicherheit deshalb zuträglich, wenn der Gesetzgeber hier Klarheit schaffte. Bis dahin ist es aber an der Praxis und insbesondere an den Gerichten, das bereits von Heinle zurecht kritisierte Schattendasein von § 642 BGB endlich zu beenden und die von Messerschmidt treffend aufgezeigt Gerechtigkeitslücke (endlich) zu schließen.

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

*	Partner bei RAUE in Berlin. Wir bedanken uns herzlich bei Herrn Diplomjurist Giovanni Freise für seine Unterstützung bei der Erstellung des Manuskripts.
1	Generisches Maskulinum, diese und weitere Berufs- und Rollenbezeichnungen bezeichnen alle Geschlechter gleichermaßen.
2	BGH, Urt. v. 21.10.1999 – VII ZR 185/98. Zusätzlich stehen den Planern auch die besonderen Anspruchsgrundlagen der Ausführenden nicht zur Verfügung (§§ 2 Abs. 5, 6 Abs. 6 VOB/B).
3	Das wird im Schrifttum unter Verweis insb. auf die vertraglichen Kooperationspflichten mit beachtlichen Argumenten kritisiert, vgl. z.B. Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, § 650q BGB Rdnr. 503, 505 m.z.N.
4	Vgl. z.B. OLG Köln, Urt. v. 15.01.2021 – 19 U 15/20 (NZB zurückgewiesen durch Beschl. des BGH v. 04.05.2022 – VII ZR 87/21).
5	Insb. finden solche Klauseln sich auch seit langem im Vertragsmuster der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes („RBBau“) und waren verschiedentlich Gegenstand auch höchstrichterlicher Erkenntnis, vgl. z.B. BGH, Urt. v. 10.05.2007 – VII ZR 288/05.
6	MünchKomm.-Finkenauer, BGB, 9. Aufl. 2022, § 313 BGB Rdnr. 52. Das Konkurrenzverhältnis steht der Anwendung von § 313 BGB bei Verlängerung der Bauzeit nicht entgegen, weil der Objektüberwacher auch bei gestörtem Bauablauf jederzeit seine Leistungen erbringen kann und zwar sogar regelmäßig umso intensiver, je größer die Störungen im Bauablauf sind.
7	Heinle, Ansprüche des Architekten bei Bauzeitverlängerung, BauR 1992, 428.
8	Vgl. Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, § 650q BGB Rdnr. 502, der auch m.w.N. überzeugende Erwägungen zu möglichen historischen Gründen für die geringe Anwendung von § 642 BGB für Planer ausführt (Abgrenzung zu § 21 HOAI 1996).
9	Retzlaff, BauR 2025, Heft 8, Editorial, I, II; Kau, Schadensersatz wegen unzureichender Mitwirkung des Bestellers einer Werkleistung, BauR 2025, 1136 ff.; Jahn/Mechnig/Popescu, § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B – Anspruch oder substanzloses Gedöns?, BauR 2025, 1149 ff.; Jurgeleit, Begründet § 3 Abs. 1 VOB/B eine Pflicht des Auftraggebers, Ausführungspläne rechtzeitig vorzulegen?, BauR 2025, 1127, 1136. Jüngst aufgegriffen werden insb. die Überlegungen von Kau und Jurgeleit bei Popescu, Schadensersatz trotz Obliegenheiten im Rahmen von § 642 Abs. 1 BGB, BauR 2026, 1. Allerdings bleibt die methodische Zulässigkeit des Rückgriffs auf das Schadensersatzrecht unter Konkurrenzgesichtspunkten wohl zweifelhaft angesichts der Spezialregelungen in §§ 642, 293 ff. BGB.
10	Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme Nr.: 55/2025 von September 2025.
11	Im Kern geht es um wegen der Verschiebung gesteigerte Material- und Lohnkosten. Diese gehören seit BGH, Urt. v. 26.10.2017 – VII ZR 16/17 nicht mehr zu den nach § 642 BGB zu ersetzenden Kosten, was verbreitet als unbefriedigendes Ergebnis angesehen wird. Für Planer ist dieser Aspekt aber erfahrungsgemäß weniger entscheidend, weil hier schon der Ersatz der während (also nicht nach) der Störung der Leistungserbringung anfallenden Mehrkosten Probleme bereitet, die sich bei Ausführenden nicht stellen.
12	Messerschmidt, Der gestörte Planungsablauf – ein ungeklärtes Phänomen, NZBau 2024, 377.
13	In diesem Sinne auch Retzlaff, BauR 2025, Heft 8, Editorial, I f.: „Vielleicht ist der Verantwortliche schlicht die Rechtsprechung und zwar in erster Linie die des Bundesgerichtshofs, der sich in dogmatische ‚Selbstfesselung‘ (Pamp, Editorial von Heft 12/24 der BauR, in anderem Kontext) begeben hat und insbesondere in § 642 BGB Limitierungen hineinliest, die man dort vielleicht finden kann aber beileibe nicht finden muss.“
14	Keine Voraussetzung des Anspruchs ist also insb. die Entstehung eines Nachteils zulasten des Unternehmers, vgl. BGH, Urt. v. 30.01.2020 – VII ZR 33/19 Rdnr. 38 ff. Teilweise wird das im Schrifttum so verstanden, dass der Anspruch nur unter einer einzelnen Voraussetzung stehe, vgl. z.B. Retzlaff, in: in: ibrOK BauVertrR, 29. Edition 2024 Stand: 22.04.2024, § 642 BGB Rdnr. 14. Das betrifft aber nur die Gliederung und entspricht inhaltlich der hier vertretenen Auffassung.
15	Vgl. auch die Übersicht bei Kehrberg, in: Motzke/Preussner/Kehrberg/Kesselring, Die Haftung des Architekten, 11. Aufl. 2019, B Rdnr. 68.
16	Sienz, Einzelheiten zum Annahmeverzug nach § 642 BGB, BauR 2021, 1205 (1206).
17	Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, Rdnr. 509.
18	Vogel, BauR 2011, 313 (327) unter Verweis auf OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.02.1997 – 5 U 65/96. Vgl. dazu auch die Beispiele bei Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, Rdnr. 506 f.
19	BGH, Urt. v. 04.07.2002 – I ZR 313/99.

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

20	Ausdrücklich entschieden für die Zurverfügungstellung einer mangelfreien Planung an den nur mit der Objektüberwachung beauftragten Architekten in BGH, Urt. v. 27.11.2008 – VII ZR 206/06. Das muss aber in derselben Weise gelten für die Zurverfügungstellung für in der Objektplanung zu berücksichtigenden Fachplanungen (bzw. umgekehrt für die vom Fachplaner zugrunde zulegende Objektplanung), vgl. Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, Rdnr. 507, Sienz, Einzelfragen zum Annahmeverzug nach § 642 BGB, BauR 2021, 1205 (1206); Heinle, Ansprüche des Architekten bei Bauzeitverlängerung, BauR 1992, 428 (431).
21	Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, § 650q BGB Rdnr. 507; Heinle, Ansprüche des Architekten bei Bauzeitverlängerung, BauR 1992, 428 (431).
22	Zur Maßgeblichkeit der terminlichen Vereinbarungen im Rahmen von § 642 Abs. BGB vgl. unten unter A.II.2.a) cc) zu § 296 BGB.
23	Seifert/Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, § 34 HOAI Rdnr. 187.
24	Damit ist hier bereits das gebotene erfolgsbezogene Verständnis der „Handlung“ i.S.v. § 642 Abs. 1 BGB angesprochen, vgl. dazu ausführlich sogleich unter A.II.1.b).
25	Insofern ist auf der Ebene der Leistung also zwischen den für die Gegenleistung honorarrechtlich in LP 5 lit. b) zusammengefassten Grundleistungen der Integration einerseits und der Koordination andererseits zu unterscheiden, vgl. ausführlich Seifert/Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, § 34 HOAI Rdnr. 186 f.
26	Seifert/Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, § 34 HOAI Rdnr. 186.
27	Das ist vergleichbar mit der Bauausführung, bei der Fehler der ausführenden Unternehmen ebenfalls keine fehlende Mitwirkungshandlung des Bauherrn darstellen, weil der Objektüberwacher wegen der Fehler regelmäßig nicht an der Erbringung seiner Leistungen gehindert ist, sondern diese erst und umso engmaschiger erbringen muss.
28	Allg. M., vgl. statt aller Lasch, in: BeckOGK BGB, Stand: 01.07.2024, § 642 Rdnr. 66 m.z.N.
29	Mot. II 496 zu § 575 E (= Mugdan, Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, II. Band: Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1899, S. 277), wobei in den Materialien zum BGB allerdings die Rede ist vom „Rücktritt“ vom Vertrag, weil auch § 578 E den Besteller nicht zur Kündigung des Vertrages berechtigte, sondern zum „Rücktritt“, Mot. II 502 zu § 578 E (= Mugdan, a.a.O. S. 280).
30	Ein Vergleich mit der Anwendung von § 642 Abs. 1 BGB auf ausführende Unternehmen bestätigt diese erfolgsbezogene Auslegung der Handlung i.S.d. Vorschrift. So kann ein Bauunternehmen selbstverständlich dem Grunde nach Entschädigung nach § 642 Abs. 1 BGB verlangen, solange der Besteller nicht den für die Leistungserbringung erforderlichen Zustand (= Erfolg) hergestellt hat, z.B. Baufreiheit, vgl. statt aller Retzlaff, in: ibrOK BauVertrR, 29. Edition 2024 Stand: 22.04.2024, § 642 BGB Rdnr. 32 m.z.N. Und dieser Anspruch besteht selbstverständlich auch dann noch, wenn der Bauherr sich nur subjektiv um die Baufreiheit bemüht, diese aber im Ergebnis nicht herstellen kann.
31	MünchKomm.-Busche, BGB, 9. Aufl. 2023, § 643 BGB Rdnr. 2 m.w.N.
32	Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, § 650q BGB Rdnr. 513.
33	Lorenz, in: BeckOK BGB, 70. Edition Stand: 01.05.2024, § 294 BGB Rdnr. 1.
34	Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, § 650q BGB Rdnr. 513.
35	Lorenz, in: BeckOK BGB, 70. Edition Stand: 01.05.2024, § 293 BGB Rdnr. 1.
36	BGH, Urt. v. 26.07.2007 – VII ZR 42/05, vgl. auch Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, § 650q BGB Rdnr. 513. Fn. 1123 m.z.N.
37	In diesem Sinne auch Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, § 650q BGB Rdnr. 513.
38	Retzlaff, in: ibrOK BauVertrR, 29. Edition 2024 Stand: 22.04.2024, § 642 BGB Rdnr. 33.
39	BGH, Urt. v. 21.10.1999 – VII ZR 185/98. Für den Planer fasst Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, § 650q BGB Rdnr. 513 die konkreten Anforderungen zustimmungswürdig wie folgt zusammen: „Das Angebot muss die Angaben des Planers enthalten, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Leistungsbild oder dem Planungsterminplan nunmehr ausgeführt werden müssten, nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden können.“
40	Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, § 650q BGB Rdnr. 513.

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

41	Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, § 650q BGB Rdnr. 513.
42	Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, § 650q BGB Rdnr. 513.
43	In diesem Sinne bezogen auf Ausführungsverträge auch Koos, Die Bedeutung der Bauzeitplanung (des Bauterminplans) für die Gestaltung und Abwicklung von Bauverträgen, BauR 2023, 287 (298), der aber zurecht auch auf die damit ggf. verbundene Unsicherheit und die Vorzugswürdigkeit der Vereinbarung fester Vertragstermine hinweist.
44	Das gilt jedenfalls, soweit nicht auch ein vom Besteller eingehaltener Zeitpunkt in Betracht kommt. Denn dann würde nicht nur die Höhe des Anspruchs von der Bestimmung des Zeitpunkts abhängen, sondern auch sein Bestehen dem Grunde nach, weshalb § 286 ZPO zur Anwendung käme, Bacher, in: BeckOK ZPO, 59. Edition Stand: 01.12.2025, § 287 ZPO Rdnr. 10 m.w.N.
45	Althaus, § 642 BGB: Angemessene Entschädigung für nutzloses Bereithalten von Produktionsmitteln, NZBau 2018, 643 (646) und Sienz, in: BeckOK Bauvertragsrecht, Leupertz/Preussner/Sienz, 23. Edition, Stand: 31.07.2023, § 642 BGB Rdnr. 21 ff., in diesem Sinne auch Krebs/Steinke, Entschädigungsanspruch aus § 642 BGB – quo vadis?, ZfBR 2019, 315.
46	KG, Teilurt. v. 16.02.2018 – 21 U 66/16, Leitsatz 7.
47	KG, Urt. v. 16.02.2018 – 21 U 66/16 Rdnr. 118.
48	Die wohl h.M. im Schrifttum beurteilt das anders und geht davon aus, dass in dem oben gebildeten Beispielsfall die Leistungen des Planers verlangsamt sind, vgl. z.B. statt aller Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, Rdnr. 514. Im Ergebnis macht das aber keinen Unterscheid, weil bei richtiger rechtlicher Würdigung ohnehin auch die durch die „bloße“ Verlangsamung der Leistungen entstandenen Mehraufwendungen erstattungsfähig sind, vgl. statt aller erneut Fuchs, a.a.O. und die folgenden Ausführungen unter A.II.2.b)bb).
49	Dazu ist der Unternehmer nach allg.M. selbstverständlich verpflichtet, vgl. statt aller Leinemann, in: VOB/B – Kommentar, 8. Aufl. 2024, § 642 BGB Rdnr. 120; von Kiedrowski, Die Bemessung der Entschädigung des Unternehmers beim Mitwirkungsverzug des Bestellers, NJW 2020, 1260 (1262 f.).
50	Althaus, § 642 BGB: Angemessene Entschädigung für nutzloses Bereithalten von Produktionsmitteln, NZBau 2018, 643 (646); Sienz, in: BeckOK Bauvertragsrecht, Leupertz/Preussner/Sienz, 23. Edition, Stand: 31.07.2023, § 642 BGB Rdnr. 23.
51	KG, Urt. v. 29.01.2019 – 21 U 122/18; 16.02.2018 – 21 U 66/16; Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, Rdnr. 514; Retzlaff, in: ibrOK BauVertrR, 29. Edition 2024 Stand: 22.04.2024, § 642 BGB Rdnr. 82 ff.
52	Leinemann, in: VOB/B – Kommentar, § 642 BGB, Rdnr. 120; Kiedrowski, Die Bemessung der Entschädigung des Unternehmers beim Mitwirkungsverzug des Bestellers, NJW 2020, 1262 f.
53	H. M., vgl. in diesem Sinne z.B. MünchKomm.-Ernst, BGB, 9. Aufl. 2022, § 293 BGB Rdnr. 20; Lorenz, in: BeckOK BGB, 71. Edition Stand: 01.08.2024, § 293 BGB Rdnr. 10 jeweils m.w.N., die zurecht erläutern, dass es den Annahmeverzug begründet, wenn der Gläubiger die Annahme der Leistung von unberechtigten Voraussetzungen oder Bedingungen abhängig macht. Genau das tut der Bauherr aber, wenn er vom Planer dessen Leistungen verlangt, obwohl er ihm entgegen der vorherigen Vereinbarung die dafür erforderlichen Vorleistungen (noch) nicht zur Verfügung gestellt hat.
54	In diesem Sinne auch Franz, „Hate to see you go“ oder die Begrenzung des Entschädigungsanspruchs auf den Zeitraum des Annahmeverzugs – bietet die Kündigung gem. § 643 BGB einen Ausweg?, FS Leupertz 2021, Hrsg. Kniffka/Kandel, 2021, S. 8 ff., 11. Das gilt auch, wenn die Unterlassung der Mitwirkungshandlung und die dadurch ausgelöste Umstellung des Leistungsablaufs durch den Unternehmer die Leistungszeit insgesamt im Ergebnis nicht verlängern, denn §§ 293 ff., 642 BGB stellen dem Tatbestand nach auf die Ausführungszeit insgesamt nicht ab, sondern knüpfen wie gezeigt nur daran an, ob der Unternehmer in der Erbringung seiner Leistungen „wie geschuldet“ – also auch unter Einhaltung der vereinbarten Abläufe – gehindert ist. Die (insofern nicht begründete) a.A. des KG im Urt. v. 29.01.2019 – 21 U 122/18 Rdnr. 32 kann deshalb nicht überzeugen. Im Ergebnis kommt es auf diese Frage aber ohnehin nicht an, weil sich der Anspruch des Unternehmers bei Zugrundelegung der hier vertretenen Auffassung der Höhe auf null belaufen würde, weil es ohne jede Verzögerung offensichtlich auch keine zu erstattenden Nachteile des Unternehmers gegeben hätte. Unabhängig davon dürfte es rein praktisch kaum vorkommen, dass Störungen im Planungsablauf und die dadurch ausgelöste Änderung des Planungsablaufs keine Auswirkung auf den Fertigstellungstermin haben.
55	Das erkennt im Ausgangspunkt auch Althaus und erläutert zustimmungswürdig, dass der Unternehmer, der seine Produktionsmittel anderweitig einsetzt, um so die Entschädigung im Sinne des Bestellers zu mindern, nicht durch die Verneinung des Annahmeverzugs und den damit verbundenen Ausschluss des Anspruchs nach § 642 BGB bereits dem Grunde nach benachteiligt werden darf, vgl. Althaus, § 642 BGB: Angemessene Entschädigung für nutzloses Bereithalten von Produktionsmitteln, NZBau 2018, 643 (644 f.). Das ist offensichtlich widersprüchlich zu seiner später aufgestellten Forderung, wonach Annahmeverzug nur bei (vollständig) unproduktivem Vorhalten der Produktionsmittel durch den Unternehmer eintreten soll, vgl. Althaus, NZBau 2018, 643 (646).

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

56	Diese Möglichkeit räumt scheinbar auch Althaus ein, indem er in Erwägung zieht, dass „mögliche Produktivitätsverluste aufgrund von Umstellungen innerhalb der Baustelle entschädigungsfähig“ seien könnten, Althaus, § 642 BGB: Angemessene Entschädigung für nutzloses Bereithalten von Produktionsmitteln, NZBau 2018, 643 (646).
57	KG, Urt. v. 29.01.2019 – 21 U 122/18 Rdnr. 32.
58	Althaus, § 642 BGB: Angemessene Entschädigung für nutzloses Bereithalten von Produktionsmitteln, NZBau 2018, 643; Sienz, in: BeckOK Bauvertragsrecht, Leupertz/Preussner/Sienz, 23. Edition, Stand: 31.07.2023, § 642 BGB Rdnr. 23.
59	BGH, Versäumnisurt. v. 26.10.2017 – VII ZR 16/17 Leitsatz 1; Urt. v. 26.04.2018 – VII ZR 81/17 Rdnr. 20.
60	Althaus, § 642 BGB: Angemessene Entschädigung für nutzloses Bereithalten von Produktionsmitteln, NZBau 2018, 643 (643).
61	In diesem Sinne auch Leinemann, in: VOB/B – Kommentar, 8. Aufl. 2024, § 642 BGB Rdnr. 111 ff., 118 m.w.N.
62	Vgl. ausführlich Franz, „Hate to see you go“ oder die Begrenzung des Entschädigungsanspruchs auf den Zeitraum des Annahmeverzugs – bietet die Kündigung gem. § 643 BGB einen Ausweg?, FS Leupertz 2021, Hrsg. Kniffka/Kandel, 2021.
63	OLG Celle, Urt. v. 08.02.2001 – 22 U 266/99; Peters, in: Staudinger, Neubearbeitung 2019, § 643 BGB Rdnr. 7. A.A. Lasch, in: BeckOGK BGB, Stand 01.10.2024, § 643 BGB Rdnr. 11, 12; m.w.N. und Voit, in: BeckOK BGB, 71. Edition Stand: 01.02.2024, § 643 BGB Rdnr. 2 m.w.N.
64	Huber, Leistungsstörungen, I § 9 I 4, S. 237, Tübingen 1999, a.A. Feldmann, in: Staudinger, Neubearbeitung 2019, § 297 BGB Rdnr. 26; Dötterl, in: beckOGK BGB, Stand: 01.02.2024, § 297 BGB Rdnr. 37.
65	BGH, Urt. v. 12.05.2022 – III ZR 78/21, Leitsatz Nr. 3.
66	In diesem Sinne auch Lorenz, in: BeckOK BGB, 71. Edition Stand: 01.08.2024, § 296 BGB Rdnr. 2 m.w.N., der insofern auf die „Erkennbarkeit“ für den Gläubiger abstellt.
67	Dies „einerseits […] andererseits“ in § 642 Abs. 2 BGB ist im BGB einzigartig, vgl. Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, § 650q BGB Rdnr. 516. In der Sache geht es hier aber um denselben Abzug für ersparte Aufwendungen und anderweitigen Erwerb, der auch i.R.d. Kündigungsvergütung nach § 648 Satz 2 Halbs. 2 BGB vorzunehmen ist.
68	Ob der Ausführende zusätzlich auch Ersatz verlangen kann für die Mehrkosten aufgrund der Verschiebung (nicht Verlängerung) der Leistungen, steht hingegen auf einem anderen Blatt, vgl. dazu oben in der Einleitung.
69	Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, § 650q BGB Rdnr. 525.
70	Nach der zustimmungswürdigen Rechtsprechung ist die nachträgliche Aufschlüsselung der Kosten für die Ermittlung der Vergütung nach § 2 Abs. 3, 5 VOB/B ausreichend und prozessual zulässig ist, vgl. BGH, Urt. v. 18.12.2008 – VII ZR 201/06. Zwar meint Sienz, Einzelfragen zum Annahmeverzug nach § 642 BGB, BauR 2021, 1205 (1207), dass das nicht auf den Planervertrag übertragen werden könne, weil die dabei ermittelten Zahlen nicht belastbar seien. Das überzeugt aber nicht. Zwar ist wie gezeigt zuzugeben, dass der Planer seine Vergütung regelmäßig nicht anhand der mit dem Einsatz seiner Produktionsmittel verbundenen Kosten kalkuliert. Das heißt aber nicht, dass diese Kosten nicht nachträglich betriebswirtschaftlich nachvollziehbar und belastbar beziffert werden können, im Gegenteil: Anhand der entsprechenden Daten zu Personaleinsatz und Kosten können auch Planer ohne Weiteres die Kosten kalkulieren, die Ihnen aus der längere Vorhaltung ihres Personals erwachsen. Vgl. zu den dabei im Einzelnen zu berücksichtigenden Faktoren und Kosten Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, § 650q BGB Rdnr. 525 ff. m.z.N.
71	Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, § 650q BGB Rdnr. 525.
72	Vgl. für die beachtlichen gegenteiligen Überlegungen im jüngeren Schrifttum die oben Fn. 10.
73	BGH, Urt. v. 30.01.2020 – VII ZR 33/19 Rdnr. 48; KG, Urt. v. 29.01.2019 – 21 U 122/18 Rdnr. 32.
74	BGH, Urt. v. 19.09.2024 – VII ZR 10/24 Rdnr. 39.
75	Vgl. oben in der Einleitung.
76	BGH, Urt. v. 30.01.2020 – VII ZR 33/19 Rdnr. 48; 26.10.2017 – VII ZR 16/17 Rdnr. 30. Das wird im Schrifttum mit beachtlichen Argumenten kritisiert, vgl. den ausführlichen Streitstand bei Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, § 650q BGB Rdnr. 517 ff.
77	Althaus, § 642 BGB: Angemessene Entschädigung für nutzloses Bereithalten von Produktionsmitteln, NZBau 2018, 643 (646).

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

78	In diesem Sinne auch Fuchs, in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl. 2022, § 650q BGB Rdnr. 514.
79	A.A. Retzlaff, Die Entschädigung nach § 642 BGB: Wo steht die Rechtsprechung?, BauR 2021, 330 (336).

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH